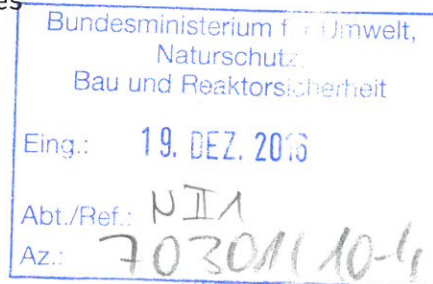


Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit  
Referatsleiter N II 1  
Herrn Dr. jur. Stefan B. Lütkes  
Postfach 12 06 29

53048 Bonn



Wolf Müller  
Tel.: (030) 726 1999 -28  
w.mueller@bvbaustoffe.de

15. Dezember 2016  
wm/sch

*Ni.V. Gy 19.12.*

Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes  
Hier: N II 1 - 70301 / 10-4

*Fraen Redegli,  
B. Uq.  
L5 21/12*

Sehr geehrter Herr Dr. Lütkes,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Entwurfes einer Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes danken wir verbindlich.

Grundsätzlich begrüßen wir die Novelle unter Einbeziehung der Begründung zum Entwurf im Hinblick auf die für die Baustoffindustrie relevanten Änderungen.

Allerdings geben wir im Hinblick auf die geplante Erweiterung des Biotopschutzes von Höhlen und Stollen Folgendes zu bedenken:

- a) Es ist zu bedenken, dass die Neuaufnahme der Höhlen und Stollen in § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG-E im Licht des Art. 72 Abs. 3 GG zu einer verstärkten gesetzgeberischen Aktivität der Landesgesetzgeber führen kann, zumal auf Landesebene diverse Regelungen zum Höhlenschutz derzeit schon bestehen.

Daher sehen wir keine Notwendigkeit einer entsprechenden Regelung auf Bundesebene.

- b) Ausweislich § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG-E gilt der Schutz der Höhlen nicht für genutzte Höhlen- und Stollenbereiche. Dies wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Jedoch sind wir der Auffassung, dass diese Ausnahme auch im Lichte der Begründung des BNatSchG-E (Seite 15 ff.) nicht ausreichend ist.

Denn mit der Formulierung sollen insbesondere gewerbliche, z. B. bergbauliche Nutzungen, ermöglicht werden.

Hier erhebt sich die Frage, wieweit diese Ausnahme reicht, denn die Nutzung bezieht sich dabei auf das Steinbruch- oder Grubenareal, das sich aktuell im Abbau befindet. Das heißt, die Ausnahme würde bei dieser engen Auslegung so genannte Erweiterungsbereiche oder gar Rohstoffsicherungsflächen im Sinne von Vorranggebieten im Sinne des § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG nicht erfassen.

Des Weiteren regen wir an, den Begriff der Höhle zu definieren, denn der Entwurf lässt offen, ab wann z. B. eine Kluft als schützenswerte Höhle zu betrachten ist.

#### **Fazit:**

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen, sollte § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG-E nicht um Höhlen und Stollen ergänzt werden.

Daneben regen wir an, die Novellierung des BNatSchG zu nutzen, um eine Regelung für „Natur auf Zeit“ im Gesetz zu implementieren:

*„Bei Arten und Biotopen, die sich auf Flächen infolge eines genehmigten Eingriffs ansiedeln bzw. entstehen, gelten nicht die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 bzw. (nicht) die Verbote des § 30 Abs. 2 für die Dauer der Durchführung des Eingriffs.“*

Eine stärkere Ausrichtung des BNatSchG auf dynamische Prozesse der Natur ist u. E. dringend geboten, wenn der Verlust an biologischer Vielfalt ernsthaft aufgehalten werden soll. Eine praxistaugliche Regelung zu „Natur auf Zeit“, die über den Biotopschutz auch den Artenschutz einschließt, ist daher geboten.

Dies gilt auch im Lichte der Pressemitteilung der Europäischen Kommission zum Fitnesscheck der Natura 2000-Richtlinien.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Baustoffe –  
Steine und Erden e.V.

  
Wolf Müller  
Geschäftsführer Recht